

## **Änderungssatzung zur Stellplatzsatzung vom 13. Oktober 2017**

Der Markt Lappersdorf erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

### **§ 1 Änderung**

Die Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf erhält folgende Fassung:

#### **Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf**

<b>Verkehrsquelle</b>	<b>Anzahl der Stellplätze</b>
<b>Wohngebäude</b>	
Wohnungen mit einer Wohnfläche von nicht mehr als 50 m <sup>2</sup>	1 Stellplatz je Wohnung
Wohnungen mit einer Wohnfläche von über 50 m <sup>2</sup>	2 Stellplätze je Wohnung
<b>Verkaufsstätten<sup>1</sup></b>	
Läden, Verbrauchermärkte	1 Stellplatz je 20 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 3 Stellplätze

<sup>1</sup>Flächen für Kantinen, Sozialräume, Umkleiden u.ä. bleiben außer Ansatz. Ist die Lagerfläche erheblich größer als die Verkaufsnutzfläche, so ist für die Gesamtlagerfläche ein Zuschlag nach Nr. 9.2 der Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung zu machen.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Lappersdorf, den 13. Oktober 2017

Markt Lappersdorf

Christian Hauner  
Erster Bürgermeister

*Die Satzung wurde am 16. Oktober 2017 in der Verwaltung des Marktes Lappersdorf zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.*

angeschlagen am: 16. Oktober 2017

abgenommen am: